



„Vander Elst“-Visa

Wen betrifft dieses Merkblatt?

Arbeitnehmer, die von ihrem Unternehmen für eine vorübergehende, zeitlich befristete Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. nach Deutschland) entsendet werden.

1. Lesen Sie die und nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge

Nach den europäischen Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit können Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Lettland) Drittstaatsangehörige zur zeitlich befristeten Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. nach Deutschland) entsenden, ohne dass es hierzu einer Arbeitserlaubnis oder sonstigen beschäftigungsrechtlichen Genehmigung bedarf (sog. aktive Dienstleistungsfreiheit).

Hierbei ist jedoch nachfolgendes zu beachten:

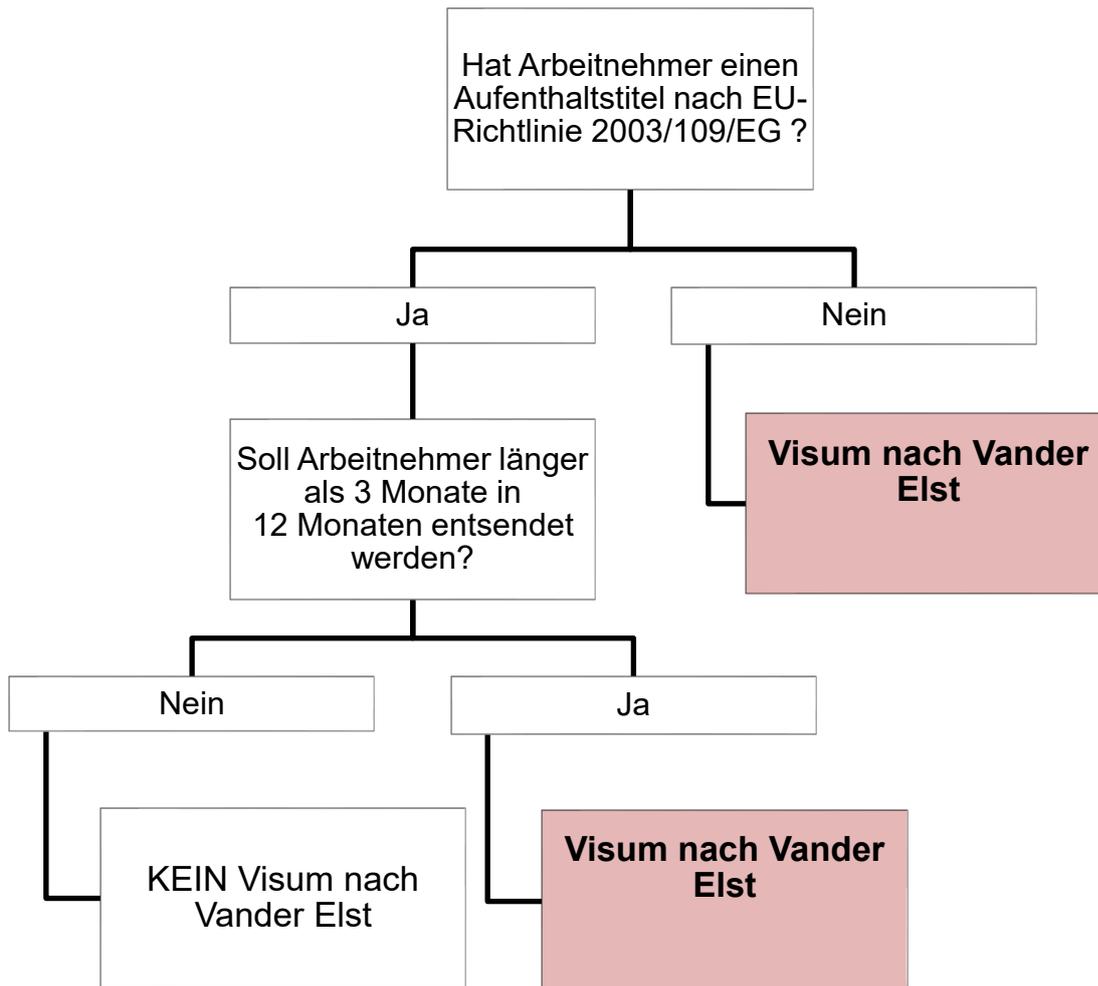
Lettische Nichtbürger oder Drittstaatsangehörige, welche einen Aufenthaltstitel von einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Lettland) besitzen, benötigen für eine vorübergehende Entsendung, egal welcher Dauer, ein **Visum** nach „Vander Elst“.

Hiervon ausgenommen sind Arbeitnehmer, welche lettische Nichtbürger oder Drittstaatsangehörige sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: Lettland) die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gemäß EU-Richtlinie 2003/109/EG besitzen und die für eine Firma in diesem Mitgliedstaat (hier: Lettland) eine vorübergehende Dienstleistung in Deutschland erbringen, die drei Monate innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet. Sie sind vom Erfordernis der Beantragung eines Visums nach „Vander Elst“ befreit. Ist durch den langfristig Aufenthaltsberechtigten eine vorübergehende Dienstleistung von **mehr als drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten** beabsichtigt, ist ein **Visum** jedoch **erforderlich**.

In den oben genannten Fällen ist vor der Einreise ein Visumverfahren durchzuführen. Es wird ein „Visum nach Vander Elst“ erteilt, das ausdrücklich zur entsprechenden Erwerbstätigkeit in Deutschland für die Dauer der Dienstleistungserbringung berechtigt.

Zur Verdeutlichung:

Ein Arbeitnehmer, welcher **Drittstaatsangehöriger oder lettischer Nichtbürger** ist, soll nach Deutschland entsendet werden:



Sollten Sie sich unsicher sein, wenden Sie sich bitte an die Botschaft oder beachten Sie das Merkblatt „Befreiung von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte in Deutschland“.

Firmeninterne Entsendungen, d.h. vorübergehende Einsätze bei einer Zweigstelle des Unternehmens in Deutschland, sind von dieser Regelung nicht erfasst. Bei drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern oder lettischen Nichtbürgern ist ebenfalls vor Entsendung ein Visum gem. § 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte) zu beantragen.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	in deutscher oder englischer Sprache ausgefüllt	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit Eintragungen	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen, innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein und die Gültigkeitsdauer des Visums um drei Monate überschreiten muss. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
3	Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite	Die Aufenthaltserlaubnis muss eine ausreichende Gültigkeit besitzen, um nach der Dienstleistungserbringung von Deutschland aus nach Lettland zurückkehren zu können.
4	Gewöhnlicher Aufenthalt	
<input type="checkbox"/>	Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes in Lettland	-Beispielsweise durch eine aktuelle Strom- oder Gasrechnung, eine Miet-, Melde- oder Wohnsitzbescheinigung, einen offiziellen Melderegisterauszug oder eine Arbeits- oder Studienbescheinigung. -Das Dokument muss Ihre aktuelle Adresse enthalten. -Alternativ können Sie auch eine Flüchtlingsregistrierung oder ein anderes offizielles Schreiben vorlegen, das von Behörden ausgestellt wurde und Ihre aktuelle Adresse bestätigt.
5	Passbild	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderungen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.
6	Nachweise zur Beschäftigung in Lettland	
<input type="checkbox"/>	Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag (nicht beglaubigte Kopie)	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite , nur in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen.
<input type="checkbox"/>	Bei Tätigkeit als Berufskraftfahrer (nicht beglaubigte Kopie der Nachweise)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führerschein ▪ Grundqualifikationskarte ▪ lettische und EU-Lizenz des Arbeitgebers ▪ EU-Fahrerbescheinigung

<input type="checkbox"/>	sozialversicherungsrechtliche Nachweise	https://latvija.lv/lv/PPK/dzives-situacija/apakssituacija/p283/ProcesaApraksts (Information über die Sozialversicherungsbeiträge und –zeiten)
<input type="checkbox"/>	A1 EU-Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit gemäß Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
7	Dienstleistungserbringung in Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Werkvertrag zwischen Ihrem Arbeitgeber und einem deutschen Unternehmen	Werkvertrag, der die Angaben zu folgenden Punkten enthält: <ul style="list-style-type: none"> ▪ voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende des Einsatzes in Deutschland ▪ Beschreibung der Dienstleistung, die erbracht werden soll
<input type="checkbox"/>	<i>Falls das lettische Unternehmen als Subunternehmer/Unterauftragsnehmer eingesetzt werden soll:</i> Bestätigung / Einverständnis des Unternehmens in Deutschland, bei dem die Tätigkeit durchgeführt wird, dass ein entsprechender Untervertrag gestattet ist.	<i>Beispiel:</i> <i>Unternehmen A hat einen Werkvertrag mit Unternehmen B. Das Unternehmen A schließt einen Vertrag mit dem lettischen Unternehmen ab, um seinen Vertrag mit Unternehmen B zu erfüllen.</i> <i>Unternehmen B bestätigt den Einsatz des lettischen Unternehmens als Subunternehmer, oder gibt sein generelles Einverständnis für den Einsatz von Subunternehmern.</i>
8	Krankenversicherungsschutz	
<input type="checkbox"/>	Krankenversicherung in Form EVAK Karte	Die EVAK-Karte (Eiropas veselības apdrošināšanas karte) muss für die Dauer der Entsendung gültig sein.
9	Visumsgebühr	
<input type="checkbox"/>	75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar	
Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.		

Bearbeitungsdauer bei Vorlage **aller** Dokumente: Etwa ein bis zwei Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.